

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Einwohner
des ILM-Kreises

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 085.51
Unsere Nachricht vom:
ID 817325
Ansprechpartner:

Telefon: (03628) 738-888
Telefax: (0 36 28) 7 38-111
E-Mail: blr@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail
Hinweise auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 13.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt ILM-Kreis – Gesundheitsamt – ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahmen an:

1. Im gesamten Kreisgebiet des ILM-Kreises ist es untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen von Menschen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von über 70 Teilnehmern durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen und Vergnügungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen, Konzerte und Ausstellungen.
2. Für der Nr. 1 entsprechende Veranstaltungen unter 70 Teilnehmern ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Einwilligung) die namentliche Registrierung der Teilnehmenden mit Angaben zur Erreichbarkeit vorzunehmen. Insbesondere sind bei diesen Veranstaltungen die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten. Intensive Kontaktmöglichkeiten sind zu vermeiden.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 21. April 2020.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Hinweis zu Nr. 2: Von der Teilnahme älterer und vorerkrankter Menschen ist abzusehen.

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

Begründung:

Das Gesundheitsamt ist gemäß § 2 Nr. 5 und 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das SARS-CoV 2 („Coronavirus“) hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind mit Stand 12.03.2020 2369 Menschen positiv auf das Virus getestet worden. Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf. Auch im IIm-Kreis wurden Krankheits- und Verdachtsfälle bestätigt.

Die vom Gesundheitsamt des IIm-Kreises zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich das Gesundheitsamt des IIm-Kreises an.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit mehr als 70 Teilnehmern sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das SARS-CoV 2 auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person sehr leichte Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Infektionslage ist allein die Untersagung solcher Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht eindämmen.

Hierbei wurde die besondere aktuelle Lage berücksichtigt, wonach in anderen Ländern, aber bereits auch in einzelnen deutschen Städten und seit dem heutigen Tag im Saarland sämtliche Schulen, Universitäten und Kitas geschlossen wurden.

Zur Vermeidung solcher Eingriffe in das öffentliche und private Leben wird es für verhältnismäßig gesehen, Veranstaltungen zunächst für einen befristeten Zeitraum auf eine unter der bisher allgemeinen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums sowie des RKI liegenden Teilnehmeranzahl einzuschränken.

Dabei war neben der aktuell sich zuspitzenden Infektionslage zu berücksichtigen, dass der IIm-Kreis ländlich geprägt und ein hoher Bevölkerungsanteil von älteren Mitmenschen zu verzeichnen ist. Vor allem bei diesem Personenkreis, aber auch bei vorerkrankten Menschen besteht die Gefahr, dass sie von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen sein können.

Die nunmehr im IIm-Kreis aufgetretenen Krankheits- und Verdachtsfälle geben Anlass zu der Einschätzung, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Die Festlegung auf eine höhere Teilnehmerzahl wird nicht als zielführend erachtet, da im IIm-Kreis keine wesentlichen Großveranstaltungen stattfinden, sondern hauptsächlich Kontakte zwischen Bevölkerungsgruppen bei kleineren Veranstaltungen vor allem eben auch im ländlichen Raum erfolgen. Mit einbezogen wurde dabei die Überlegung, dass saisonal bedingt die Anzahl an regionalen Veranstaltungen wieder zunimmt.

Hier war einzuschätzen, dass Größenordnungen von Teilnehmern über 70 Personen als Schutzmaßnahme zur Eindämmung einer Ausbreitung bzw. Unterbrechung von Infektionsketten am ehesten geeignet sind.

Mildere, gleich wirksam Mittel zur Erreichung bestehen auch im Hinblick auf die zunächst kurzzeitige Einschränkung nicht.

Im Vordergrund steht neben dem Schutz von höherwertigen Rechtsgütern wie Leib, Leben und Gesundheit die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen und insbesondere des Gesundheitssystems. Diesem Vorrang wird befristet die Aufrechterhaltung von Freizeitaktivitäten in Form von größeren Ansammlungen von Menschen untergeordnet.

Bei kleineren Veranstaltungen (Nr. 2) sind zumindest die vom RKI empfohlenen allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten (nachzulesen auf der Homepage des RKI unter www.rki.de). Bei der namentlichen Registrierung ist die DS-GVO zu beachten.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

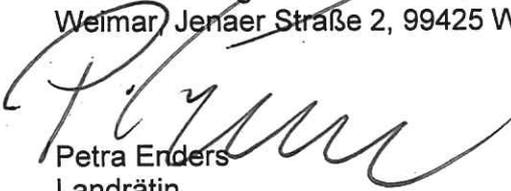
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprüne-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar, beantragt werden.


Petra Enders
Landrätin

